

Bestimmungen zur Kindergarten- und Schulzeit



Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Volksschulkonferenz

Gestützt auf Artikel 52 Ziffer 1 Bst. A. des Reglements über das Schulwesen in der Stadt Bern vom 30. März 2006 und in Ergänzung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen beschliesst die Volksschulkonferenz:

1 Wöchentliche Unterrichtszeit

- 11 Der Unterricht findet an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. Am Samstag findet kein Unterricht statt.
- 12 Alle Kinder und Jugendlichen besuchen den Unterricht an fünf Vormittagen und mindestens an einem Nachmittag.
- 13 Am Mittwochnachmittag findet für den Kindergarten und die Primarstufe kein Unterricht statt. In begründeten Fällen kann die Schulkommission für die Sekundarstufe I Unterricht bewilligen.

2 Tägliche Unterrichtszeit

21 Blockzeit

- 211 Definition: Blockzeit bedeutet eine von Montag bis Freitag für jeden Vormittag gleichbleibende Unterrichtszeit mit einheitlichem Beginn und Ende. Während dieser Zeit ist die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen durch die Schule garantiert. Allfällige Sonderregelungen gemäss Ziffer 32 dürfen die Blockzeit nicht schmälern.
- 212 Umfang: Die Blockzeit umfasst vier Unterrichtslektionen à 45 Minuten (Lektionen 2 bis 5) und eine Gesamtpausendauer von 30 Minuten, wobei eine Pause mindestens 20 Minuten dauern muss.
- 213 Beginn und Ende: Die Blockzeit beginnt um 08.20 Uhr und endet um 11.50 Uhr.
- 214 Geltungsbereich: Die Blockzeit gilt für alle Schulstufen. Kinder im ersten Kindergartenjahr können ein reduziertes Pensum in Anspruch nehmen. Die Schulleitung entscheidet, wie das Pensum reduziert wird.

22 Dauer (Kindergarten)

- 221 Die Unterrichtszeit für den Kindergarten beträgt an fünf Vormittagen je 4 Lektionen und 30 Minuten (Blockzeit) und an zwei Nachmittagen je 1 Lektion und 40 Minuten.
- 222 Jedes Kind besucht einen Nachmittagsunterricht.

23 Beginn und Ende

- 231 Die erste Vormittagslektion (Lektion 1) beginnt um 07.30 Uhr. Die Belegung dieser ersten Vormittagslektion ist für den Kindergarten und für das erste Schuljahr ausgeschlossen. Eine Belegung für das zweite Schuljahr ist ausschliesslich für den fakultativen Unterricht im Fach Musik an höchstens einem Vormittag gestattet.
- 232 Für den Kindergarten, für das erste und zweite Schuljahr sowie für die obligatorischen Fächer und den Unterricht im Klassenverband des dritten bis neunten Schuljahres beginnt die erste Nachmittagslektion (Lektion 8) frühestens um 13.30 Uhr, spätestens um 14.00 Uhr.

- 233 In begründeten Fällen kann für den fakultativen, nicht im Klassenverband erteilten Unterricht des dritten bis neunten Schuljahres der Vormittagsunterricht um eine Lektion (Lektion 6) bis 12.40 Uhr verlängert werden oder der Nachmittagsunterricht frühestens um 12.40 Uhr (spätestens um 13.10 Uhr; Lektion 7) beginnen. Für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler darf am gleichen Tag nur von einer dieser beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Die maximale Unterrichtszeit richtet sich nach den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans 95 (AHB 14 und 15). Sie beträgt im 1. und 2. Schuljahr 6 Lektionen, im 3. bis 6. Schuljahr 7 Lektionen, im 7. Schuljahr 8 Lektionen und im 8. und 9. Schuljahr 9 Lektionen. Abweichungen im Einzelfall können von der Schulleitung bewilligt werden. .
- 234 Spätester Unterrichtsschluss am Nachmittag ist um 17.25 Uhr.
- 24 Pausen und Unterbrüche
- 241 Am Vormittag beträgt die Gesamtpausendauer 35 Minuten, wobei eine Pause mindestens 20 Minuten dauern muss.
- 242 Die Mittagspause beträgt für den Kindergarten sowie für das erste und zweite Schuljahr mindestens eine Stunde 40 Minuten (maximal zwei Stunden 10 Minuten). Ausnahme: Für die Sprachheilschule beträgt die Mittagspause mindestens eine Stunde 20 Minuten.
- 243 Die Mittagspause beträgt für das dritte bis neunte Schuljahr entweder mindestens eine Stunde 40 Minuten (obligatorische Fächer/Unterricht im Klassenverband) oder mindestens 55 Minuten für einzelne Schülerinnen und Schüler bei einem Besuch von fakultativem Unterricht bis oder ab 12.40 Uhr (Ausnahme: als Block über den Mittag stattfindender Hauswirtschaftsunterricht). Falls diese Regelung dazu führt, dass einzelne Schülerinnen und Schüler nicht nach Hause gehen können, stellt ihnen die Schule eine geeignete Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung.
- 244 Am Nachmittag beträgt die Gesamtpausendauer mindestens 25 Minuten, wobei eine Pause mindestens 15 Minuten dauern muss.
- 245 Für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer von Volksschulanlagen gilt die einheitliche Pausenordnung.
- 246 Unterrichtsunterbrüche im Stundenplan, d.h. „Ausfallstunden“ zwischen Lektionen im Halbtage für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler sind nicht gestattet.
- 3 Ausnahmen und Sonderregelungen
- 31 Ausser den in den Ziffern 214 und 243 genannten sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.
- 32 Sonderregelungen in Einzelfällen zu der Bestimmung der Ziffer 221 betreffend die zwei Nachmittage bewilligt die Schulkommission.
- 4 Inkrafttreten
- 41 Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
- 42 Sie ersetzen die Bestimmungen vom 9. März 2010.

Bern, 14. September 2016

Volksschulkonferenz der Stadt Bern

Michaela Korell, Präsidentin

Beilage als Bestandteil der Bestimmungen:
Zeit- und Lektionenraster

**Zeit- und Lektionenraster
zu den Bestimmungen zur Kindergarten- und Schulzeit**

